

1518/AB XXI.GP

Eingelangt am: 18-01-2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und GenossInnen haben am 29.11.2000 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1602/J betreffend "Umwelt - gefährdung durch eine Tankstelle in Seewalchen" gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Auf Grund der hydraulischen Verhältnisse und der Lage am Abfluss des Attersees ist aus Sicht der beigezogenen Amtssachverständigen für Hydrogeologie sowie aus Sicht des für die Sanierung zuständigen Geologen auf Grundlage des derzeitigen Wissensstandes davon auszugehen, dass eine unmittelbare Gefährdung des Atter - sees durch Kohlenwasserstoffbelastungen nicht zu erwarten ist. Dies wird auch durch zahlreich durchgeführte Probebohrungen bestätigt, durch die der bestehende Kontaminationsherd relativ genau eingegrenzt werden kann. Jedoch liegt am unmit - telbaren Standort der BP - Tankstelle in Seewalchen am Attersee bereits eine Grund - wasserbeeinträchtigung vor.

ad 2

Vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen wurden aus 2 Sonden und einem bestehen - den Brunnen im unmittelbaren Einflussbereich Grundwasserproben entnommen und analysiert. Es konnte dabei keine Kohlenwasserstoffbelastung festgestellt werden. Weitere Beprobungen werden im Zuge der laufenden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

ad 3

Gemäß dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30.5.2000 wurde die Firma BP Austria AG & Co, Wien, mit der Durchführung der Sanierungs - maßnahmen beauftragt. Demnach werden die Sanierungsmaßnahmen im Auftrag und auf Kosten der BP Austria AG & Co durchgeführt, die auch für die Schäden im Grundwasserbereich haftet.

ad 4 und 6

Hiezu darf auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit als oberste Gewerbebehörde verwiesen werden.

ad 5

Betreffend der Behandlung ölverunreinigter Böden kommen grundsätzlich entweder biologische oder thermische Verfahren zur Anwendung.

Entsprechend einer Auswertung aus dem Abfalldatenverbund kann das Aufkommen bei ölverunreinigten Böden (Schlüsselnummer 31423) österreichweit etwa mit 185.000 t/a angegeben werden. Diese Mengenangaben beziehen sich auf den Zeitraum 1997 bis 1999 (Festsetzungsverordnung 1997).

ad 7

Zum Schutz der Umwelt ist eine entsprechende Überprüfung der Dichtheit von Tanks zu befürworten. Es darf jedoch auch diesbezüglich auf die oberste Gewerbebehörde verwiesen werden.

Grundsätzlich bleibt es jedem Tankstellenbesitzer unbenommen, im Falle einer Sanierung eine Förderung zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen bei der Kommunal Kredit Austria AG (KKA) zu beantragen, sofern die Kontamination vor dem 1.7.1989 erfolgte. Voraussetzung dafür ist allerdings die Feststellung und Eintragung als Altlast im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes, von der eine erhebliche Gefährdung ausgeht.